

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00960

vom 6. Februar 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2002.00960

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00960 du 6 février 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00960 del 6 febbraio 2003

Erwägungen

E. 1

????? L.____, geboren 1964, arbeitete seit 1990 bei A.____ und ab 1. September 1998 bei der von dieser neu gegründeten B.____ AG, zuletzt als Relationship & Account Manager (Urk. 7/4-5, Urk. 7/7-8). Dieses Arbeitsverhältnis wurde per 31. März 2002 aufgelöst (Urk. 7/5 S. 2 in fine). Der Versicherte meldete sich am 9. März 2002 zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 7/3/1-2).

Am 18. September 2002 stellte L.____ ein Gesuch um Zustimmung zum Besuch des Kurses "Executive MBA New Media and Communication" an der Universität ____ (Urk. 7/1/1-2).

2.?????? Mit Verfügung vom 3. Oktober 2002 wies das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), Zürich Flössergasse, das Kursgesuch ab mit der Begründung, die MBA-Ausbildung wäre eine deutliche berufliche Verbesserung und sei auch zeitlich und finanziell unangemessen (Urk. 7/2 = Urk. 2).

Dagegen erhob L.____ mit Eingabe vom 4. Oktober 2002 Beschwerde und ersuchte um erneute Prüfung seines Gesuches (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 1. November 2002 hielt das RAV an seiner Entscheidung fest (Urk. 6) und schloss sinngemäss auf Abweisung der Beschwerde.

Mit Replik vom 16. November 2002 erneuerte der Versicherte sein Begehren (Urk. 9), während sich das RAV innert der mit Gerichtsverfügung vom 18. November 2002 angesetzten Frist (Urk. 12) nicht mehr vernehmen liess. Darauf wurde am 13. Januar 2003 der Schriftenwechsel geschlossen (Urk. 12).

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.?????? Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen geführt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine bergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestützt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird -

um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

E. 2

2.1????? Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) geht es zu den Zielen des Gesetzes, drohende Arbeitslosigkeit zu verhüten und bestehende zu bekämpfen. Diesem Zwecke dienen die so genannten arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 59 bis Art. 75 AVIG). Die Arbeitslosenversicherung fördert durch finanzielle Leistungen die Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung von Versicherten, deren Vermittlung aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist (Art. 59 Abs. 1 AVIG). Die Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung muss die Vermittlungsfähigkeit verbessern (Art. 59 Abs. 3 AVIG). Die Grundausbildung und die allgemeine Förderung der beruflichen Weiterbildung sind dagegen nicht Sache der Arbeitslosenversicherung (BGE 112 V 398 Erw. 1a mit Hinweisen).

Die fragliche Vorkehrung muss spezifisch dafür bestimmt, geeignet und notwendig sein, die Vermittelbarkeit zu fördern, wobei die Wahrscheinlichkeit dargetan sein muss, dass die Vermittelbarkeit durch eine im Hinblick auf ein konkretes berufliches Ziel absolvierte Weiterbildung im konkreten Fall tatsächlich und in erheblichem Masse gefördert wird (ARV 1987 Nr. 12 Erw. 2c mit Hinweisen). Ein höheres Berufsziel, das heisst die bildungsmässige, soziale oder wirtschaftliche Verbesserung darf nicht im Vordergrund stehen, sondern es geht um die Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (ARV 1998 S. 153; BGE 111 V 276),

E. 2.2

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen der Versicherung an die Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung ist in jedem Fall das Vorliegen einer arbeitsmarktlichen Indikation. Dies bedeutet, dass arbeitsmarktliche Massnahmen nur einzusetzen sind, wenn die Arbeitsmarktlage dies unmittelbar gebietet. Dadurch soll verhindert werden, dass Leistungen zu Zwecken in Anspruch genommen werden, die nicht mit der Arbeitslosenversicherung in Zusammenhang stehen (Botschaft des Bundesrates zu einem neuen Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 2. Juli 1980; BBl 1980 III 610 f.). Das Gesetz bringt diesen Gedanken in Art. 59 Abs. 1 und Abs. 3 zum Ausdruck, wonach die Versicherung die Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung nur dann durch finanzielle Leistungen fördert, wenn die Vermittlung der versicherten Person aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist und die arbeitsmarktliche Massnahme die Vermittlungsfähigkeit verbessert (BGE 112 V 398 Erw. 1a, 111 V 271 ff. und 400 Erw. 2b; ARV 1999 Nr. 12 S. 65 Erw. 1 mit Hinweisen).

2.3????? Die Grenze zwischen Grund- und allgemeiner beruflicher Weiterausbildung einerseits, Umschulung und Weiterbildung im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinne andererseits ist fließend (BGE 108 V 166). Da ein und dieselbe Vorkehrung beiderlei Merkmale aufweisen kann und namentlich praktisch jede Massnahme der allgemeinen Berufsbildung auch der Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person auf dem Arbeitsmarkt zugute kommt, ist entscheidend, welche Aspekte im konkreten Fall unter Würdigung aller Umstände überwiegen (BGE 111 V 274 Erw. 2c und 400 Erw. 2b; ARV 1996/1997 Nr. 24 S. 143 Erw. 1b mit Hinweisen; vgl. auch BGE 108 V 165 Erw. 2c mit Hinweisen).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- L.____
- RAV Regionales Arbeitsvermittlungszentrum, Z?rich Fl?ssergasse
- Arbeitslosenkasse GBI, Tellstrasse 31, 8004 Z?rich
- AWA Amt f?r Wirtschaft und Arbeit
- Staatssekretariat f?r Wirtschaft seco

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdef?hrer sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

E. 3.4

Angeichts der schulischen Grundlage mit Matur, der abgeschlossenen Lehre und der ausgewiesenen breiten Berufserfahrung sowie insbesondere der in seinen verantwortungsvollen Positionen bei seinem letzten Arbeitgeber und durch Weiterbildungen angeeigneten Berufskennntnisse kann die Vermittelbarkeit des Beschwerdef?hrers nicht ohne Weiteres als unm?glich oder stark erschwert im Sinne von Art. 59 Abs. 1 AVIG betrachtet werden. Es darf davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdef?hrer auch ohne das Nachdiplomstudium in der Lage ist, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine kaufm?nnische Stelle in seinem angestammten oder einem verwandten T?tigkeitsgebiet zu finden, so dass der Einsatz von Pr?ventivmassnahmen der Arbeitslosenversicherung nicht unmittelbar geboten ist.

Der Beschwerdef?hrer hat sich seit der K?ndigung erfolglos um zahlreiche Stellen beworben, die grunds?tzlich seinem beruflichen Profil entsprachen und bei denen er sich gute Chancen f?r eine Anstellung ausrechnen durfte (vgl. Nachweis pers?nliche Arbeitsbem?hungen, Urk. 7/12). Die Gr?nde f?r die Erfolglosigkeit seiner Bem?hungen sind zwar einerseits fehlende berufliche Qualifikationen (Absage/"bessere Bewerber"), andererseits ist der Beschwerdef?hrer aber auch ?berqualifiziert (vgl. Urk. 7/12). Nicht ausser Acht darf ferner bleiben, dass seitens des Beschwerdef?hrers die Lohnfrage eine entscheidende Rolle spielt, suchte der Beschwerdef?hrer mit einem versicherten Verdienst von Fr. 8'900.-- (vgl. Urk. 7/3/4) doch offensichtlich eine Stelle, wo er das fr?her erzielte Gehalt verdient, und war nicht oder nur in ungen?gendem Masse bereit, einen geringeren Lohn zu akzeptieren (vgl. Bemerkungen auf dem Nachweis pers?nliche Arbeitsbem?hungen, Urk. 7/12; Protokoll Beratungsgespr?ch vom 21. August 2002, Urk. 7/3/6).

Diesbez?glich ist festzuhalten, dass aus Sicht der Arbeitslosenversicherung auch eine T?tigkeit, welche dem Versicherten einen erheblich geringeren Lohn einbringt, als zumutbar erachtet wird, solange Kompensationszahlungen nach Art. 24 AVIG geleistet

werden (Art. 16 Abs. 2 lit. i AVIG). Nach Lage der Akten kann nicht ausgeschlossen werden, dass zu hohe Lohnforderungen des Beschwerdeführers dessen Anstellung scheitern liessen.

Da bei der breiten Berufserfahrung die Anpassungsbedürftigkeit des Beschwerdeführers an die Nachfrage des ihm zugänglichen Arbeitsmarktes nicht ausgewiesen ist, muss die arbeitsmarktliche Indikation der Massnahme verneint werden.

3.5???? Ferner stellt sich hier die Frage, ob der angebotene Kurs nicht als Weiterbildung, sondern als Vorkehr der allgemeinen beruflichen Ausbildung zu qualifizieren ist, für welche die Arbeitslosenversicherung gar nicht aufzukommen hat. Unter Weiterbildung im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinn sind grundsätzlich Massnahmen zu verstehen, welche es erlauben, eine berufliche Grundausbildung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen oder zu erweitern und die Allgemeinbildung zu verbessern (ARV 1991 S. 113).

Das vom Beschwerdeführer angebotene Nachdiplomstudium verbessert fraglos sein allgemeines Ausbildungsniveau und dient nicht in erster Linie dem Erhalt erworbener Berufskennnisse. Dies zumal der Beschwerdeführer über keinen Hochschulabschluss verfügt, dessen Verwertbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit einer solchen Ausbildung zu gewährleisten wäre. Der Beschwerdeführer selber führte in seinem Kursgesuch vom 18. September 2002 aus, ein solcher Abschluss würde seinen Wert auf dem Arbeitsmarkt verdoppeln (Urk. 3 = Urk. 7/1/1), mithin (auch) eine soziale Besserstellung mit sich bringen.

3.6???? Nach der Praxis kann bei einer Vorkehr, die schwergewichtig als Element einer allgemeinen beruflichen Weiterausbildung erscheint, in der Regel nicht von einer unmittelbaren Verbesserung der Vermittelbarkeit im Berufsspektrum gesprochen werden. Von solchen anspruchsausschliessenden Sachverhalten zu unterscheiden sind Tatbestände, wo eine abgeschlossene Berufsausbildung Lücken aufweist, die der aktuelle und voraussehbar künftige Arbeitsmarkt nicht oder nur sehr beschränkt toleriert (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 26. Mai 2000 in Sachen J., C 270/99, mit zahlreichen Hinweisen). Allerdings kann ein an eine beendete berufliche Grundausbildung anschliessendes, zeitlich einigermaßen beschränktes Ergänzungsstudium bei gegebener arbeitsmarktlicher Indikation als Weiterbildung im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinn in Betracht kommen (Gerhards, a.a.O., S. 615 N 19 zu Art. 59).

Abgesehen von der fehlenden arbeitsmarktlichen Indikation kann vorliegend entgegen der Meinung des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 9) von einer lückenschliessenden Weiterbildung die Rede sein. Zwar verfügt der Beschwerdeführer über keine reguläre kaufmännische Ausbildung, was seine Vermittelbarkeit durchaus erschweren kann. Doch es kann auch nicht gesagt werden, das angebotene Nachdiplomstudium - soweit der Beschwerdeführer dazu überhaupt zugelassen würde - vermöchte diese Lücke zu schliessen.

Abschliessend ist mit dem Beschwerdegegner darauf hinzuweisen, dass Kosten von rund Fr. 50'000.-- für diesen elfmonatigen Kurs (Urk. 7/1/2 Ziff. 5, Urk. 7/1/3) insbesondere in finanzieller Hinsicht weit über dem Rahmen dessen liegt, was üblicherweise von der Arbeitslosenversicherung übernommen wird.

3.7???? Nach dem Gesagten ist die Verfügung des Beschwerdegegners vom 3. Oktober 2002 betreffend Kursgesuch nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde

f?hrt.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.